Verfassung der Freireligiös-Humanistischen Gemeinde Mainz

Vom 31.05.2026
StAnz. Rh.-Pfalz – 2026, S 530, veröffentlicht 22.06.2026

Leitsatz

Menschlich und frei seien Denken und Handeln.

Leitbild

Die Freireligiös-Humanistische Gemeinde Mainz ist ein Zusammenschluss von Menschen, mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Weltanschauungen, mit individuellem Glauben oder Nichtglauben. Denn Freie Religion und Humanismus stehen für die freie Selbstbestimmung und laden jedes Individuum für sich dazu ein, eigene Antworten auf die Fragen des Lebens zu suchen und zu finden. Die Gemeinde ist sowohl eine Weltanschauungs- als auch eine Religionsgemeinschaft. Dementsprechend können auch Menschen Mitglied sein, die sich als nicht-religiös bezeichnen. Wobei eine mögliche freireligiös-humanistische Definition von Religion sehr weit gefasst wäre und bereits beim Nachdenken über sich selbst, die Beziehung zu anderen Lebewesen, der Umwelt und zum Leben selbst beginnt. Das religiöse Bedürfnis kann gesehen werden, als das Bedürfnis Sinn zu erfahren und Sinn zu stiften. Doch feststehende Glaubenssätze, -Bekenntnisse oder ein absoluter Wahrheitsanspruch sind dem Freireligiös-Humanistischen und somit der Gemeinde fremd. Das Freireligiös-Humanistische Denken strebt stattdessen eine Annäherung zur Erkenntnis und Wahrheit an, die sich aus verschiedenen subjektiven Perspektiven zusammensetzt. Ganz im Sinne der Wissenschaft sind sich freireligiös-humanistische Menschen darüber bewusst, dass ihre Erkenntnisfähigkeit begrenzt ist und das, was als wahrscheinlich wahr angenommen wird, jederzeit revidiert werden können muss. Daher sind freireligiös-humanistische Menschen darum bemüht, ihre eigene Weltsicht kritisch zu hinterfragen und an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Auch das freireligiös-humanistische Leitbild muss auf der Grundlage der Wissenschaft, des

Humanismus, der Freiheit und der Verantwortung des Einzelnen immer wieder an Veränderungen in der Welt (bspw. an neue Erkenntnisse und Entwicklungen) angepasst und neu entwickelt werden können.

Was die Gemeinde bietet, sind Räume für Begegnung und Austausch, sowie für Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote, welche religiöse bzw. weltanschauliche Empfindungen bspw. Ängste und Hoffnungen thematisieren können. Die weltoffenen Auseinandersetzungen mit Ansätzen verschiedener Religionen, Philosophien und Glaubenskonzepten sind immer nur Anregungen für die Formung der eigenen Überzeugungen, welche so individuell wie die Menschen selbst sind. Dadurch ist die Freireligiös-Humanistische Gemeinde eine Gemeinde der Vielfalt.

Angedacht ist die Begleitung der Mitglieder in allen Lebenslagen und in jedem Alter (von der Geburt bis zum Tod) und damit ist die Gemeinde eine Gemeinschaft von Menschen für Menschen und kann Halt und Orientierung geben. Im Vordergrund steht das weltliche Zusammenleben der Menschen, und zwar aller Menschen in Frieden und im Einklang mit der Natur. Im freireligiös-humanistischen Denken ist der Mensch Teil der Natur und begreift sich nicht als darüberstehend. Willkürliche Zerstörung und die unverhältnismäßige Ausbeutung von Ressourcen werden vermieden. Vielmehr besteht das Bewusstsein über die Abhängigkeit des Menschen von der Natur als dessen Lebensgrundlage. Über die Erhaltung der Natur als Eigennutz hinaus, wird der Natur auch ein Selbstzweck zugesprochen, der in einem moralischen oder ästhetischen Empfinden gegenüber dem Leben bzw. in der Eingebundenheit in das unergründliche Dasein des Lebens begründet sein kann.

Die Gemeinde ist offen für alle Menschen, die diese gemeinsamen freireligiös-humanistische Werte und damit verbunden auch die demokratischen Grundwerte, sowie die Wahrung der Menschenrechte anstreben. Das alles heißt: Die Gemeinschaft ist frei von festen Vorgaben, aber nicht frei von Werten. Diese Werte dienen zur Förderung der freien Entwicklung des Einzelnen zum Wohle und zur Stärkung der Gemeinschaft. Das Streben nach Werteorientierung des Freireligiös-Humanistischen geht mit der Verantwortung eines jeden (mündigen) Subjekts einher: Freireligiöse und Humanisten sind der Überzeugung, dass ein jeder mit seinem Denken und Handeln vor seinem eigenen Gewissen, den Mitmenschen und der Mitwelt einstehen muss.

Aus diesen Grundgedanken leiten sich die folgenden Werte ab, welche auf der Basis der Menschenrechte und des Grundgesetzes aufbauen:

Mitmenschlichkeit umfasst

- Gemeinschaftlichkeit, Friedlichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Empathie, respektvolle Begegnung
- Die Achtung der eigenen Freiheit und der des Gegenübers (bspw. die Wahrung der Meinungs-, Redefreiheit und Glaubensfreiheit) → Die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt
- Verantwortungsbewusstsein
- Die Berücksichtigung der Gleichwertigkeit aller Menschen
- Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen und Religionen, sofern diese keine Freiheiten einschränken

Vielfältigkeit bedeutet

- Die Förderung der freien Entfaltung des Subjekts
- Vielfalt und Individualität positiv anzuerkennen (bspw. bezüglich Weltanschauungs- und Glaubenskonzepten, Herkunft, Sexualität und Lebenskonzepten

Naturverbundenheit heißt

- Respektvolle Anerkennung allen Seins in Natur, Leben und Denken
- Bestreben zur Erhaltung der Natur

Die Freireligiös-Humanistische Gemeinde Mainz gibt sich folgende Verfassung.

I. Wesen und Aufgaben der Freireligiös-Humanistischen Gemeinde

Artikel 1

Die Freireligiös-Humanistische Gemeinde Mainz (nachstehend Gemeinde genannt), ist aus der im Jahre 1844 ins Leben gerufenen deutschkatholischen Bewegung entstanden. Die Gründung der Gemeinde Mainz erfolgte am 27. Februar 1847. Sie erhielt die Korporationsrechte und die staatliche Anerkennung durch die Hessische Regierung am 24. Juni 1863 und nahm durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 1911

nach Genehmigung durch die Großherzogliche Hessische Regierung (Verfügung vom 3. Februar 1912) den Namen „Freireligiöse Gemeinde Mainz“ an. Am 19. November 1923 wurde sie durch Kabinettbeschluss des Hessischen Ministeriums des Innern als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.

Die Freireligiöse Gemeinde Mainz hat ihren Körperschaftsstatus nach 1945 durch Artikel 140 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Fortgeltung des Artikels 137 (5) der Weimarer Reichsverfassung) sowie Artikel 43 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz bewahrt.

Die Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde Mainz hat am 31.05.2026 beschlossen, dem Namen Freireligiöse Gemeinde Mainz den Zusatz *Humanistisch* beizustellen und lautet seitdem „Freireligiös-Humanistische Gemeinde Mainz“.

Artikel 2

Die Gemeinde vereinigt Freireligiöse und Humanisten in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen, die Freireligiös-Humanistische Gemeinden Essenheim bei Mainz sowie die rechtsrheinisch gelegenen Freireligiös-Humanistischen Gemeinden Ginsheim und Nauheim. Sie hat ihren Sitz in Mainz.

Artikel 3

Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten durch die von ihr gewählten Organe. Sie hat im Rahmen der Staatsgesetze freies Bestimmungsrecht über ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche. Alle Rechte zur Leitung und Vertretung gehen von ihr aus.

Artikel 4

Der Pflege des Gemeindelebens dienen:

1. Feierstunden,
2. Freireligiös-Humanistische Feiern anlässlich der Geburt, der Aufnahme in die Gemeinde, der Hochzeit und des Todes,
3. Religionsunterricht,
4. Veröffentlichungen,
5. Vorträge und Workshops,

6. Mitgliederbetreuung,
7. Jugendarbeit,
8. Weitere Veranstaltungen und Feste.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

1. durch Abgabe eines schriftlichen Beitrittsgesuches bei der Freireligiös-Humanistischen Gemeinde Mainz,
2. durch Jugendweihe oder Aufnahmefeier.

Es können nur Personen Mitglied werden, die keiner anderen Religionsgemeinschaft angehören. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Gesuches steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht beim Gemeinderat zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Artikel 6

Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, alle in Artikel 4 genannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, Beschwerden beim Gemeinderat anzubringen, (falls berechtigt) das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben sowie Anträge zu Gemeindeversammlungen zu beantragen und/ oder mitzuunterzeichnen.

Artikel 7

Religiös unmündige Kinder können an allen Veranstaltungen der Gemeinde teilnehmen. Mit dem 14. Lebensjahr sind sie religiös selbständig, haben jedoch noch kein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung. Stimmberechtigt bei der Gemeindeversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in die Organe der Gemeinde sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Rechte als stimmberechtigtes Mitglied verliert, wer entmündigt ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt aus der Gemeinde,
3. durch Ausschluss aus der Gemeinde.

Der Austritt aus der Gemeinde richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mitglieder, welche den Bestrebungen und Zielen der Gemeinde und ihrer Verfassung zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Widerspruch beim Gemeinderat binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend am Tage nach Eingang der Entscheidung, erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Gemeinderates ruht die Mitgliedschaft.

III. Organe der Gemeinde

Artikel 9

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Gemeindeversammlung,
2. Gemeinderat,
3. Vorstand.

Gemeindeversammlung

Artikel 10

Der Gemeindeversammlung steht die Entscheidung in allen Gemeindeangelegenheiten zu, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des/ der Vorsitzenden und des Pfarrer*s/ der Pfarrer*in
2. Entgegennahme der Berichte des Finanzverwalter*s/ der Finanzverwalter*in und der Finanzprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Gemeinderates und der beiden Finanzprüfer*innen,

5. Entscheidung über Anträge und Beschwerden,
6. Entscheidungen über Zugehörigkeit der Gemeinde zu Verbänden und Körperschaften,
7. Änderung der Gemeindeverfassung.

Die Punkte 1-4 bilden grundsätzlich die ersten Punkte der Tagesordnung jeder ordentlichen Gemeindeversammlung. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann die Gemeindeversammlung bei Einspruch nicht beschließen. Anträge zur Gemeindeversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind unter „Anträge und Verschiedenes“ zu behandeln und bilden den letzten Punkt der Tagesordnung.

Artikel 11

In der ersten Hälfte jedes vierten Kalenderjahres findet die ordentliche Gemeindeversammlung statt. Außerordentliche Gemeindeversammlungen müssen abgehalten werden, wenn sie der Gemeinderat beschließt, oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe der vorzubringenden Anträge schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu ergehen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder gemeindeintern unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Gemeindeversammlungen, die aus der Gemeinde heraus beantragt werden, müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

Artikel 12

Jede vorschriftsmäßig einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden, soweit sie nicht Verfassungsänderungen betreffen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

Namentliche Abstimmungen finden statt, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird. Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Gemeinderat

Artikel 13

Der Gemeinderat besteht aus:

1. Maximal 15 von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sie werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem/ der Pfarrer*in mit beratender Stimme. Über die Teilnahme an den einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet der/ die Vorsitzende bzw. sein/ ihre Stellvertreter*in.
3. Ggf. einem/ einer Vertreter*in der Jugendgruppe mit beratender Stimme; Ziffer 2 Satz 2 entsprechend.

Artikel 14

Alle sich aus der Mitgliedschaft zum Gemeinderat ergebenden Ämter sind Ehrenämter. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat im Einzelfall.

Artikel 15

In allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, beschließt der Gemeinderat.

Ihm obliegt:

1. Überwachung der Verfassung, Beschluss von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der durch die Verfassung vorgegebenen Aufgaben.
2. Verwaltung und Leitung der Gemeinde.
3. Erstellung von Religionsgemeinschafts- (Kultus-) Steuerordnungen und der Religionsgemeinschaftssteuerbeschlüsse einschließlich der Tabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen.
4. Vorbereitung der Gemeindeversammlungen.
5. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen.
6. Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte.
7. Genehmigung des jährlichen Haushaltsvoranschlages.

8. Verwaltung des Vermögens, einschließlich der Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und sonstigen Besitztümern.
9. Einstellung und Entlassung von Pfarrer*innen und sonstigen Beschäftigten.
10. Entscheidungen über Zugehörigkeit der Gemeinde zu Vereinen.
11. Bildung von Ausschüssen.

Die Gemeinderatssitzungen finden je nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich statt; sie sind nicht öffentlich und werden von dem/ der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stv. Vorsitzende, anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/ der Vorsitzenden,
2. Dem/ der stv. Vorsitzenden,
3. Dem/ der Finanzverwalter*in,
4. Dem/ der Schriftführer*in,
5. Dem/ der Beisitzer*in.

Der/ die Pfarrer*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Über die Teilnahme an den einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet der/ die Vorsitzende bzw. sein/ ihre Stellvertreter*in.

Artikel 17

In allen Angelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, entscheidet der Vorstand. Ihm obliegt insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen.

3. Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates.
4. Dienstaufsicht über die Beschäftigten.

Entscheidungen ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Artikel 18

Der/ die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe.

Der/ die Vorsitzende oder stv. Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Mitglied des Gemeinderates die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Der/ die Finanzverwalter*in besorgt die Buch- und Rechnungsführung und die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Administrative Teilaufgaben können durch den Vorstand an außenstehende 11

Unternehmen und sonstige Dritte übertragen werden. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch bei dem/ der Finanzverwalter*in.

Er/ sie erarbeitet den jährlichen Haushaltsvoranschlag und erstellt zum Abschluss des Kalenderjahres den Jahresbericht über die Ausgaben und Einnahmen sowie über das Vermögen.

Der/ die Schriftführer*in führt das Protokoll in allen Sitzungen und Versammlungen der Organe. Diese Protokolle müssen den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie sind von dem/ der Vorsitzenden bzw. stv. Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dauerhaft aufzubewahren.

Artikel 19

Die Finanzverwaltung wird mindestens einmal jährlich von den Finanzprüfer*innen geprüft.

IV. Beschäftigte

Artikel 20

Mit allen Beschäftigten sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen, die die rechtlichen Verhältnisse zwischen ihnen und der Gemeinde bestimmen.

Zum/ zur Pfarrer*in kann eingestellt werden, wer über die entsprechende wissenschaftliche Vorbildung verfügt. Die Bewerber müssen sich zum Übertritt in die Gemeinde verpflichten. Seine/ Ihre Tätigkeit wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

V. Finanzielle Grundlage der Gemeinde

Artikel 21

Die Gemeinde erhebt eine Religionsgemeinschaftssteuer gemäß den Vorschriften der Landesgesetze über die Erhebung von Kirchensteuern in Hessen und Rheinland-Pfalz und ihrer Kultus- beziehungsweise Religionsgemeinschaftssteuerordnungen.

Mitglieder, die nicht zur Besteuerung nach den Maßstabsteuern des Kirchensteuergesetzes herangezogen werden können, sind verpflichtet, einen Beitrag an die Gemeinde zu entrichten, der ihrem Einkommen oder Vermögen entspricht und dessen Höhe durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

VI. Substanzielle Grundlagen

Artikel 22

Zur Verfassungsänderung ist nur die Gemeindeversammlung berechtigt. Änderungsanträge, soweit sie nicht vom Gemeinderat ausgehen, müssen von mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit von 2/3 der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst werden. Verfassungsänderungen sind dem für die Belange von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

Artikel 23

Über die Auflösung der Gemeinde müssen zwei Gemeindeversammlungen, die mindestens zwei und längstens sechs Wochen auseinanderliegen, mit 4/5-Mehrheit entscheiden. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Reinvermögen einem zu bestimmenden Treuhänder zur Verwaltung zu, mit der Auflage, dass dieses Vermögen derjenigen Gemeinde ausgehändigt werden muss, die sich als erste wieder in Mainz bildet, die ihrem Inhalt nach denen Freireligiös-Humanistischer Gemeinden zweifelsfrei entsprechen.

Diese Verfassung ist durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 31. Mai 2026 in Kraft gesetzt worden. Damit verliert die Verfassung vom 11.Oktober 2020 ihre Gültigkeit.